

Einleitung - Wichtige Mitteilung an die Redaktionen:

Der Verein RIVES PUBLIQUES reichte am 2. April 2007 einen ergänzten Stimmrechtsrekurs beim Zürcher Regierungsrat ein. Der erste Rekurs in gleicher Sache verlangte die Absetzung der Gemeindeversammlung vom 26. März 2007 in Uetikon am See, um zu verhindern, dass über den Gestaltungsplan «Uetikon West» abgestimmt wird, der in elementaren Sach- und Rechtsfragen einer näheren Überprüfung nicht standhalten konnte.

Der landesweit in ähnlichen Fällen engagierte Verein RIVES PUBLIQUES legt Wert auf die Feststellung, dass sich seine Mitglieder als engagierte Bürger sehen, die als gesetzestreue und freiheitsliebende Schweizer für ihr legitimes Recht einstehen und kämpfen.

Für viele Bürger von Uetikon am See mag es befremdend sein, dass nun nach der Abstimmung – die ja ein klares Nein gebracht hat – ausgerechnet unser Lager – aus der erfolgreichen Gruppe der Projektgegner – noch am ganzen weiter arbeitet. Das hat einen Grund: Rives Publiques engagiert sich für frei zugängliche Seeufer im Sinne der dazu erlassenen Gesetze. Ein Aussteigen würde bedeuten, dass Unrecht weiterhin Unrecht bleibt und in vielen ähnlichen Fällen unangefochten bleiben würde. Was noch schlimmer wäre: aus dem Unrecht könnte im einen oder anderen Fall ein neues Gewohnheits-«Recht» abgeleitet werden.

Deshalb muss RIVES PUBLIQUES auf dem Rekursweg weitergehen bis alle noch immer ungeklärten Fragen zugunsten frei zugänglicher, primär natürlichen Gewässerufer gesetzeskonform entschieden sind. Viele Kantonsräte, politische oder Interessengruppierungen haben bisher mit unterschiedlichen Vorstössen Klarheit und Offenheit angestrebt, sind aber immer abgeblitzt. «Rives Publiques» beschreitet nun den Rechtsweg zur fairen Rechtsprechung in unserem Bundesstaat. Es ist der einzige Weg, der Behörden dazu bringen kann, sachlich korrekt, offen und im Geiste des Öffentlichkeitsprinzips zu handeln und zu informieren.

Für RIVES PUBLIQUES, der Präsident:
Victor von Wartburg

Presse-Text

zum Rekurs von RIVES PUBLIQUES an den Regierungsrat des Kantons Zürich

Am 26. März 2007 hat die Gemeindeversammlung von Uetikon am See den Gestaltungsplan für das Projekt «Uetikon West» zusammen mit zwei Gegen-Initiativen abgelehnt. Das Projekt entstand durch Zusammenarbeit der Gemeindebehörden und der Chemischen Fabrik Uetikon (CU). Einiges ist im Vorfeld der Abstimmung schief gelaufen. Namentlich die Projektgegner gaben Desinformation, Verheimlichungen, Eigennutz, Gesetzeswidrigkeit, Vertuschung und andere Gründe für das Scheitern an. Viele Bürger kommen sich hintergangen vor.

RIVES PUBLIQUES, ein nationaler Verein, der sich für den freien Zugang zu den Ufern der Seen und Wasserläufe der Schweiz einsetzt, hat sich einen Monat vor dem Abstimmungstermin in das Geschehen eingeklinkt. Statutenkonform und in Vertretung vier Stimmberechtigten der Gemeinde, setzt sich RIVES PUBLIQUES dafür ein, dass die seit langem bestehenden Gesetze auf Bundes- und Kantonebene in Bezug auf frei

begehbare Uferzonen von den zuständigen Behörden endlich umgesetzt und angewandt werden. In Uetikon kam dazu, dass scheinbar niemand genau weiss, wem das von der CU beanspruchte Land – Konzessionsland – wirklich gehört. Gemäss angewandter Rechtsprechung ist Konzessionsland grundsätzlich Staatseigentum zugunsten der breiten Öffentlichkeit und nach dem Richtplan müssen Seeuferwege geschaffen werden.

Viele Behörden stemmen sich gegen die Öffnung von Seeufnern für das Publikum, weil sie private Grundbesitzer (meistens einflussreiche Seeanstösser) nicht verärgern wollen und sind deshalb froh, dass die Mehrheit der Bürger weiter nichts unternimmt, als die berühmte Faust im Sack zu machen. RIVES PUBLIQUES hat bei der Gründung vor vier Jahren beschlossen, Sprachrohr für die vielen Hunderttausend Unzufriedenen in der Schweiz zu sein. Auf dem Weg über die Gerichte verlangt der Verein die konsequente Anwendung der – zum Teil schon seit Jahrzehnten – bestehenden Gesetze, welche die freie Begehrbarkeit von See- und Flussufnern für das Publikum zwingend vorschreiben.

Gemäss repräsentativer Studien im Zusammenhang mit der Erstellung von Richtplänen, wünschen sich drei Viertel der Schweizerischen Bevölkerung einen durchgehenden Uferweg an den Seen unseres Landes. Die Korrekte Anwendung der Eidgenössischen Konzessionsverordnung zum Wassergesetz ist somit im Interesse der Mehrheit. Mit dem bald restlosen Verbauen der Seeufer hat man dem Volk seine Ufer Stück für Stück weg genommen. Nun versuchen viele Behörden ganz offensichtlich durch «zweckdienliche» und ziemlich freie Interpretierungen der Konzessionsschriften und Kantonalen Gesetze, die Konzessions-«Nehmer» oder «-Benützer» in «Eigentümer» zu verwandeln, was diese juristisch auf keinen Fall sein können, denn Konzessionsland ist und bleibt in jedem Fall Eigentum des Volkes.

RIVES PUBLIQUES hat vor der Abstimmung einen gut begründeten Rekurs zur Absetzung der Gemeindeversammlung eingereicht. Dieser wurde abgelehnt, mit der Begründung der Fristverletzung. Auf den substantiellen Inhalt des Rekurses wurde nicht eingegangen. RIVES PUBLIQUES hat die Ablehnung erwartet wie auch die Wahl der Begründung und hat deshalb schon vor der Abstimmung angekündigt, dass im Falle der Ablehnung des Rekurses nach der Abstimmung ein zweiter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werde – egal wie das Abstimmungsergebnis ausfalle. RIVES PUBLIQUES geht es nämlich nicht nur darum, dass öffentliches Land einfach in privates Land «umgetauft» wird, sondern darum, dass von einem Gericht geprüft wird, wem das den Uetiker Bürgern zur Überbauung vorgeschlagene Land in Wirklichkeit gehört und gehörte, und ob in diesem Zusammenhang die Gemeindebehörden bei der Planung wirklich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger gehandelt und alles unternommen haben, um die Eigentumsverhältnisse rechtsgenügend abzuklären.

Eigenartig ist, dass sowohl in der Kantonsratsdebatte vom 28. Juni 2004 wie auch im eben «beerdigten» Projektstreit in Uetikon, von den Behörden Dokumente unter Verschluss gehalten werden; Dokumente die vermutlich Klarheit schaffen könnten. RIVES PUBLIQUES ruft deshalb die Gerichte an – wenn es sein muss bis zum Bundesgericht – damit auch die zurück gehaltenen Dokumente endlich offen gelegt werden.

Gestützt auf den in seinem Stimmrechtsrekurs vom 7. März 2007 gemachten Vorbehalt – hier im Wortlaut: «Wird die Abstimmung per 26. März 2007 nicht abgesetzt, so erfolgt eine Stimmrechtsbeschwerde nachher» – und gemäss den Stimmrechtsgrundsätzen und Fristenbestimmungen in der Bundesverfassung und § 150 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), reicht der Verein RIVES PUBLIQUES am 2. April 2007 eine ergänzte Version des Rekurses an den Zürcher Regierungsrat ein.

Mehrere Wochen arbeitete RIVES PUBLIQUES an der Verhinderung einer «Verschenkung» von Konzessionsland in Uetikon am See, das mit allergrösster Wahrscheinlichkeit dem Kanton und damit der Öffentlichkeit gehört. Die von RIVES PUBLIQUES im März 2007 ausgelöste Flut von Berichten, Kommentaren, Leserbriefen und recherchierten Artikeln in den Medien der Region haben bestimmt massgeblich dazu beigetragen, dass das von der Gemeinde Uetikon zusammen mit der dort ansässigen Chemischen Fabrik (CU) ausgearbeitete Grossprojekt direkt am See in der Volksabstimmung vom 26. April 07 bachab geschickt wurde.

Das Stimmvolk war offensichtlich verunsichert aber auch wach gerüttelt worden. Viele Ungereimtheiten sind ans Tageslicht gezerrt worden, ebenso Desinformationen, unterschlagene Informationen und vor allem bleibt bis heute die Frage unbeantwortet, wem dieses Konzessionsland nun eigentlich wirklich gehört. Es gehöre dem Volk, sagt RIVES PUBLIQUES – es gehöre der «CU» sagen die Initianten des Projektes, ohne dafür aber klare Beweise vorlegen zu können, wie z.B. Kaufverträge. Ein am 28. Juni 2004 im Zürcher Kantonsrat behandeltes Postulat verlangte die Klärung der Besitzverhältnisse. Da dieses Postulat mit 89 zu 68 Stimmen abgelehnt wurde, bleiben die Eigentumsverhältnisse bis heute ungeklärt, respektive sie fussen auf Annahmen und Behauptungen.

RIVES PUBLIQUES recherchierte Dokumente für Schweizerische Sozial- und Wirtschaftsgeschichte betreffend kritischer Punkte aus der Vergangenheit der «CU» in Uetikon, und fand einen interessanten Hinweis: «...als einzige Möglichkeit zur Landgewinnung bietet sich die Aufschüttung in den See an, welcher einer obrigkeitlichen Genehmigung bedarf. Heinrich schreibt am 08.09.1819 ein Gesuch...» Dies dürfte ziemlich klar besagen, dass dies der Beginn der Aufschüttungen war.

Im weiteren besteht heute der dringende Verdacht, dass mit der Überbauung «Uetikon West» geplant war, auf möglichst unauffällige Weise von der «CU» während 170 Jahren kontaminierten Boden mit einer Fläche von 27'425 Quadratmetern und einem Volumen von annähernd 70'000 Kubikmeter mit einer Tiefgarage und einem Betondeckel «zum Verschwinden» zu bringen. Das Projekt sah vor, das wirkliche Ausmass der Altlasten – das in der Abstimmungsvorlage verschwiegen wurde – nach oben zu versiegeln während diese nach unten der Erosion und weiteren Einflüssen überlassen werden sollten.

Mit seinem erneuten Rekurs hofft der Verein RIVES PUBLIQUES, für sich und für die Uetikoner Bevölkerung das zu erreichen, was mehreren engagierten Kantonsräten mit verschiedenen Anfragen und Postulaten, noch nicht gelungen ist, nämlich den Regierungsrat zu verpflichten, die Eigentumsfrage des Konzessionslands der «CU» zu klären sowie die Befristung der Konzession und Festlegung einer jährlichen Konzessionsgebühr mit der «CU» zu vereinbaren. Der Stimmrechtsrekurs ist der kostengünstigste Weg, der die Rekursmöglichkeit bis vor Bundesgericht erlaubt. Aus diesem Grunde hält RIVES PUBLIQUES an diesem Verfahren fest, bis alle offenen Fragen rechtsgenügend geklärt sind. Da die Behörden auf den ersten Rekurs nicht eingingen, wird «Rives Publiques» und das Stimmvolk von Uetikon eventuell mit dem Problem konfrontiert, dass die Gemeindeversammlung vom 26. März 2007 nachträglich als ungültig erklärt wird. Ob sie allerdings wiederholt werden könnte, ist völlig offen. Bis zu einem endgültigen Abschluss dieser Geschichte sind viele Szenarien denkbar.

Der Hauptantrag des Rekurses im Wortlaut:

Es sei die Weisung zur Abstimmung und evtl. auch die Abstimmung der Gemeindeversammlung vom 26.3.2007 unabhängig vom erfolgten ablehnenden

Abstimmungs-Ausgang als ungültig zu erklären, da die Informationen in der Abstimmungsbroschüre und im Gestaltungsplan von unrichtigen, mangelhaften, sowie irreführenden oder von falschen Voraussetzungen ausgehen, und die Problematik der folgenden Rechtsfragen nicht rechtsgenügend geklärt und voll transparent erläutert werden:

offen gelassen das öffentliche Eigentum des Konzessionslandes im Interesse der Seefläche und der Bevölkerung am ungehinderten Zugang an die Seeuferenteile, die nicht mehr dem ursprünglichen Industriebetrieb dienen und somit wieder in der vollen Eigentumsverfügungsgewalt des Kantons stehen, der das Konzessionsland nur zweckbedingt zur Verfügung stellte.

Da die Seeufer von Konzessionsland und im Gewässer-kon-nexen Uferbereichen überhaupt, wie bei den Konzessionen vorbehalten immer richtigerweise der Öffentlichkeit gehören. Dies wird vom RPG, vom Wasserwirtschaftsgesetz und der eidg. Konzessionsverordnung gestützt. Das Konzessionsland ist grundsätzlich Staatseigentum zugunsten der breiten Öffentlichkeit, deshalb sind Seeuferwege nach RPG zu schaffen, wofür sich u.a. ein Gestaltungsplan sehr gut eignet. Da Konzessionsland bei Zweckänderungen wieder zur Seefläche zählt, die auch überschwemmbar wäre, haben Neubauten ausserhalb des ursprünglichen Konzessionszweckes den Gewässerabstand ab Konzessionsland-Grenze einzuhalten und das Konzessionsland ist von Altlasten zu befreien, wie dies dem Ursprungsrecht für Konzessionsland entspricht.

An der Rechtmässigkeit der unter den obigen Punkten 4., 5., 6. 7. und 8. beschriebenen Beschwerden-Gegenstände:

Es sei diese Beschwerde umgehend verwaltungsrechtlich anzugehen, damit falls notwendig, das Verwaltungsgericht sowie das Bundesgericht, die bundesrechtsverbindliche absolute Klarheit schaffen können:

a) über diese betroffene Basiskon-zession bezüglich:

Sofortige Festlegung des rechtmässigen Eigentümers

Sofortige Festlegung der Aktivität sowie Aktivität/Nutzungsänderung

Sofortige Befristung (*)

Sofortige Festlegung der Amortisationszeit (*)

Sofortige Belastung einer jährlichen Konzessionsgebühr (*)

Sofortige Ahndung für bisherige schwere Boden/Grund Kontaminationen

Sofortige Verhängung einer Total-Dekontaminationspflicht mit Kostentragung nach dem Verursacherprinzip

Sofortige Abklärung, ob die zuständigen Behörden ihren Verwaltungs- und Kontrollpflichten betreffend die sachgerechte Benützung von Konzessionsland im öffentlichen Interesse des rechtmässigen Eigentum des Kantons, also des Volkes nachgekommen sind, etc. und entsprechende Massnahmen dazu getroffen haben.

(*) Inkl. gerichtliche Anfechtung des negativen Entscheides der Baudirektion publiziert mit der Medienmitteilung vom 22.6.2006.

b) über die Rechtmässigkeit bezüglich:

der «Befangenheit der öffentlichen Vertreter» (Projektplanung, Wettbewerbsjury, etc.)

der zur Sanierung von Altlasten dienende Projektgestaltung

der falschen und somit irreführenden und auch der nötigen Aussagen, welche in den Abstimmungsbroschüren gemacht wurden.

Ende des Presse-Text

RIVES PUBLIQUES
Victor von Wartburg
Gründungspräsident
022 755 55 66
